

Einkaufsbedingungen der Keller & Kalmbach GmbH

I. Allgemeines - Geltungsbereich

- 1) Bestellungen von Lieferungen und Leistungen erfolgen ausschließlich auf Grundlage dieser Einkaufsbedingungen. Entgegenstehende oder von unseren Einkaufsbedingungen abweichende Bedingungen des Lieferanten erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Unsere Einkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Einkaufsbedingungen abweichender Bedingungen des Lieferanten die Lieferung des Lieferanten vorbehaltlos annehmen.
- 2) Diese Einkaufsbedingungen gelten auch für alle zukünftigen Geschäfte mit dem Lieferanten, soweit es sich um gleichartige Geschäfte handelt.
- 3) Für den Transport- und die Anlieferung der bestellten Waren gelten unsere Transport- und Anlieferungsbedingungen (einzusehen unter www.keller-kalmbach.com). Diese sind unbedingt zu beachten.

II. Angebot - Angebotsunterlagen

- 1) Der Lieferant ist verpflichtet, unsere Bestellung innerhalb einer Frist von zwei Wochen anzunehmen. Nach Ablauf dieser Frist können wir Bestellungen widerrufen.
- 2) Der Lieferant ist verpflichtet, sich bei der Angebotserstellung genau an die Anfrage von Keller & Kalmbach zu halten. Falls er davon abweicht, muss er ausdrücklich auf die Abweichungen hinweisen.
- 3) Änderungen oder Ergänzungen einer Bestellung werden nur wirksam, wenn wir diesen schriftlich zugestimmt haben. Zahlungen sowie die Annahme von Lieferungen und Leistungen durch uns stellen keine Zustimmung dar.
- 4) An Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen, sonstigen Unterlagen und Materialien, die zur Angebotserstellung dem Lieferanten überlassen werden, behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor; sie dürfen Dritten ohne unsere ausdrückliche schriftliche Zustimmung nicht zugänglich gemacht werden. Sie sind ausschließlich für die Fertigung auf Grund unserer Bestellung zu verwenden; nach Abwicklung der Bestellung sind sie uns unaufgefordert zurückzugeben. Dritten gegenüber sind sie geheim zu halten.

III. Liefertermine und Lieferverzug

- 1) Die in unseren Bestellungen angegebenen Liefertermine sind bindend.
- 2) Maßgeblich für die Rechtzeitigkeit von Lieferungen und Leistungen ist der Eingang bei der von uns angegebenen Empfangsstelle.
- 3) Der Lieferant ist verpflichtet, uns unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen, wenn Umstände eintreten oder ihm erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass die bedungene Lieferzeit nicht eingehalten werden kann. Dabei sind die Gründe und die voraussichtliche Dauer der Verzögerung anzugeben.
- 4) Gerät der Lieferant durch Überschreitung der Lieferfrist schuldhaft in Verzug, so können wir unbeschadet sonstiger Rechte für jeden angefangenen Werktag der Verzögerung eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,2 %, höchstens jedoch 10 % des Wertes der im Lieferverzug befindlichen Ware verlangen. Die Beweislast für das Nichtverschulden obliegt dem Lieferanten.
- 5) Unterbleibt bei Annahme einer verspäteten Lieferung oder Leistung der Vorbehalt der Geltendmachung der Vertragsstrafe, so kann diese dennoch bis zur Schlusszahlung geltend gemacht werden.
- 6) Im Falle des Lieferverzuges stehen uns ferner die gesetzlichen Ansprüche zu. Insbesondere sind wir berechtigt, nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Frist unter Anrechnung der verwirkten Vertragsstrafe Schadensersatz statt der Leistung und Rücktritt zu verlangen. Verlangen wir Schadensersatz, steht dem Lieferanten das Recht zu, uns nachzuweisen, dass er die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat. Bei Lieferverzug sind wir nach Verstreichen einer von uns gesetzten, angemessenen Frist auch ohne Verschulden des Lieferanten zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Das Erfordernis der Nachfristsetzung entfällt, wenn ersichtlich ist, dass der Lieferant die Frist nicht einhalten können wird.
- 7) Keller & Kalmbach behält sich vor, bei Überlieferung von mehr als 10 % die Annahme der gesamten Lieferung zu verweigern. Rücklieferungen erfolgen auf Kosten des Lieferanten.
- 8) Bei vorzeitiger Anlieferung behält Keller & Kalmbach sich vor, die Rücksendung der Ware auf Kosten des Lieferanten vorzunehmen oder die Annahme der Ware zu verweigern. Nimmt Keller & Kalmbach die Ware an, so lagert sie bis zum vereinbarten Liefertermin auf Kosten und Gefahr des Lieferanten.
- 9) Erfolgt die Warenlieferung mehr als 15 Tage vor dem auf unserer Bestellung genannten Liefertermin, so behalten wir uns vor festzulegen, dass die Zahlungsbedingungen erst ab dem von uns genannten Liefertermin gelten.
- 10) Lieferungen von Fehlmengen (insb. Teilmengen, soweit nicht ausdrücklich von und angefordert oder akzeptiert), Falschliefereien, mangelhaften oder beschädigten Waren, Abrechnungsfehler und andere Fehlleistungen verursachen für uns einen Mehraufwand und entsprechende Kosten. Wir stellen diese Kosten dem

Lieferanten mit Mehraufwandspauschalen von je nach Aufwand 30,00 € bis 130,00 € in Rechnung. Die Geltendmachung eines höheren Aufwands oder Schadens bleibt uns vorbehalten. Dem Lieferanten steht das Recht zu, einen niedrigeren Aufwand oder Schaden nachzuweisen.

IV. Gefahrenübergang und Versand

- 1) Der Gefahrenübergang erfolgt erst mit Anlieferung und erfolgter Abladung bei der von uns benannten Empfangsstelle.
- 2) Soweit nicht anders vereinbart, gehen Versand- und Verpackungskosten, Kosten der Transportversicherung, Gebühren, Steuern und andere Abgaben zu Lasten des Lieferanten. Bei Lieferung ab Werk oder ab Verkaufslager des Lieferanten ist zu den niedrigsten Kosten zu versenden.
- 3) Allen Lieferungen sind Begleitpapiere gemäß unseren Anliefernvorschriften beizufügen. Lieferungen, denen die geforderten Begleitpapiere nicht beiliegen, können wir zurückweisen. Soweit wir solche Lieferungen annehmen, sind wir berechtigt den Mehraufwand bei der Bearbeitung dem Lieferanten in Rechnung zu stellen.

V. Rechnungsstellung und Zahlungsbedingungen

- 1) Der in der Bestellung ausgewiesene Preis ist bindend. Mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung schließt der Preis Lieferung „frei Haus“, einschließlich Verpackung ein. Die Rückgabe der Verpackung bedarf besonderer Vereinbarung.
- 2) Die gesetzliche Mehrwertsteuer ist im Preis enthalten.
- 3) Rechnungen können wir nur bearbeiten, wenn diese entsprechend den Vorgaben in unserer Bestellung oder unseren Anlieferungsbedingungen die dort ausgewiesene Bestellnummer und sonstige Bestellkennzeichen angeben; für alle wegen Nichteinhaltung dieser Verpflichtung entstehenden Folgen (wie Zahlungsverzug) ist der Lieferant verantwortlich, soweit er nicht nachweist, dass er diese nicht zu vertreten hat.
- 4) Zahlungen erfolgen am 25. Tag dem der Lieferung folgenden Monats nach vollständiger Lieferung bzw. Abnahme und Rechnungserhalt unter Abzug von 3 % Skonto oder nach 90 Tagen netto. Skontoabzug ist auch dann zulässig, wenn Keller & Kalmbach aufrechnet oder Zahlungen aufgrund von Mängeln zurückhält.
- 5) Zahlungen erfolgen nach Wahl durch Keller & Kalmbach durch Übersendung von Verrechnungsschecks oder Überweisung auf Bankkonto. Maßgebend für die fristgerechte Zahlung ist der Posteingangsstempel bzw. der Eingang der Zahlungsanweisung bei der Bank oder Post.
- 6) Ist der Lieferant Unternehmer, so gerät der Besteller erst dann in Zahlungsverzug, wenn er auf eine Mahnung des Lieferanten, die nach Eintritt der Fälligkeit erfolgt, nicht zahlt.
- 7) Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen uns uneingeschränkt in gesetzlichem Umfang zu.

VI. Gewährleistung

- 1) Der Lieferant leistet Gewähr dafür, dass die Lieferungen und Leistungen der vereinbarten oder üblichen Spezifikation sowie den einschlägigen rechtlichen Bestimmungen und behördlichen sowie berufsgenossenschaftlichen Maßgaben entsprechen. Insbesondere sichert der Lieferant zu, dass die von ihm gelieferte Ware frei ist von verbotenen Stoffen gemäß dem Anhang zu § 1 der Verordnung über Verbote und Beschränkungen des In-Verkehr-Bringens gefährlicher Stoffe, Zubereitungen und Erzeugnissen nach dem Chemikaliengesetz in der jeweils gültigen gesetzlichen Fassung. Bei der Lieferung oberflächenveredelter hochfester Teile sichert uns der Lieferant zu, dass die uns gelieferte Ware unter Beachtung der DIN EN ISO 4042 hergestellt und von ihm geprüft worden ist.
- 2) Der Lieferant leistet Gewähr dafür, dass die gelieferte Ware frei von Rechtsmängeln, insbesondere von Rechten Dritter ist.
- 3) Der Lieferant ist verpflichtet eine dem neuesten Stand der Technik entsprechende Qualitätssicherung entsprechend der DIN EN ISO 9001:2000 einzurichten und zu unterhalten und diese Keller & Kalmbach auf Anfrage nachzuweisen. Soweit der Lieferant Keller & Kalmbach mit Teilen beliefert, die vertragsgemäß oder typischerweise in der Automobilindustrie eingesetzt werden, so hat der Lieferant zusätzlich eine Qualitätssicherung entsprechend VDA 6.1 (Hersteller) bzw. 6.2 (Händler) oder ISO/TS 16949:2002 einzurichten, zu unterhalten und auf Anfrage nachzuweisen. Wenn dies erforderlich ist, schließen der Lieferant und der Besteller gesonderte Qualitätssicherungsvereinbarungen.
- 4) Eingehende Lieferungen werden entweder durch den Besteller bzw. beim Streckengeschäft durch dessen Abnehmer dahingehend untersucht, ob sie der bestellten Menge und dem bestellten Typ entsprechen, ob äußerlich erkennbare Transportschäden oder äußerlich erkennbare Fehler vorhanden sind. Die Rüge der dabei festgestellten Mängel ist rechtzeitig erfolgt, wenn sie innerhalb von fünf Tagen nach Ablieferung des Liefergegenstandes abgesandt wird. Prüfungen, die über in die Satz 1 beschriebenen hinausgehen und entsprechende Mängelrügen halten wir uns auch nach Ablauf der Fünftagesfrist vor. Versteckte Mängel werden wir nach Entdeckung umgehend anzeigen.
- 5) Bei Mängeln der Ware sind wir insbesondere und ungeachtet unserer sonstigen gesetzlichen

Gewährleistungsrechte berechtigt, nach unserer Wahl Beseitigung der festgestellten Mängel oder Ersatzlieferung zu verlangen. Verweigert der Lieferant die Nacherfüllung oder droht Gefahr im Verzug, so kann Keller & Kalmbach auf Kosten des Lieferanten die festgestellten Mängel beseitigen lassen oder Ersatz beschaffen. In nicht dringenden Fällen verpflichtet sich Keller & Kalmbach zur Absprache der nachbessernden Maßnahmen mit dem Lieferanten. Das Recht der Wahl der Nacherfüllung hat Keller & Kalmbach auch beim Werkvertrag.

6) Die Verjährungsfrist für Rechts- und Sachmängel beträgt 36 Monate und beginnt mit dem Gefahrenübergang.

7) Soweit der Lieferant im Rahmen der Nacherfüllung neu liefert oder nachbessert, beginnt die in Absatz 5) genannte Verjährungsfrist erneut zu laufen, es sei denn, der Lieferant hat sich bei Nacherfüllung ausdrücklich und zutreffend vorbehalten, dies nur aus Kulanz oder zur Vermeidung von Streitigkeiten vorzunehmen. Die Verjährungsfrist in Bezug auf den gerügten Mangel beginnt sowohl bei neu gelieferter Ware, als auch im Falle mangelhafter Nachbesserung immer neu zu laufen.

8) Der Lieferant trägt Kosten und Gefahr der Rücksendung mangelhafter Liefergegenstände.

VII. Haftung

Der Lieferant haftet für sämtliche Vertragsverletzungen nach den gesetzlichen Vorschriften, soweit nicht in diesen Bedingungen etwas anderes bestimmt ist.

VIII. Produkthaftung Freistellung Haftpflichtversicherungsschutz

1) Soweit der Lieferant für einen Produktschaden verantwortlich ist, ist er verpflichtet, uns insoweit von Schadensersatzansprüchen Dritter auf erstes Anfordern freizustellen, als die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist und er im Außenverhältnis selbst haftet.

2) Im Rahmen seiner Haftung für Schadensfälle im Sinn von Absatz 1) ist der Lieferant auch verpflichtet, etwaige Aufwendungen gemäß §§ 683, 670 BGB oder gemäß §§ 830, 840, 426 BGB zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer von uns durchgeführten Rückrufaktion ergeben. Über Inhalt und Umfang der durchzuführenden Rückrufmaßnahmen werden wir den Lieferanten soweit möglich und zumutbar unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Unberührt bleiben sonstige gesetzliche Ansprüche.

3) Der Lieferant verpflichtet sich, eine Produkthaftpflicht-Versicherung mit einer Deckungssumme von € 1,5 Mio. pro Personenschaden/Sachschaden pauschal zu unterhalten; stehen uns weitergehende Schadensersatzansprüche zu, so bleiben diese unberührt. Die Produkthaftpflicht-Versicherung hat sowohl das erweiterte Produktrisiko einschließlich Auslandsschäden und Kfz-Rückrufaktionen, als auch das Risiko des Verzichts auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge abzudecken.

IX. Forderungsabtretung

1) Die Abtretung von gegen Keller & Kalmbach bestehenden Forderungen ist nur mit unserer schriftlichen Zustimmung zulässig.

2) Die Weitergabe einer Bestellung oder von wesentlichen Teilen hieraus an Dritte ist ohne schriftliche Zustimmung des Bestellers unzulässig und berechtigt ihn, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten oder Schadensersatz zu verlangen.

X. Sonderkündigungsrecht

Ergeben sich konkrete Anhaltspunkte dafür, dass der Lieferant die von ihm geschuldeten Leistungen nicht vollständig oder termingerecht erfüllt, insbesondere weil ein Insolvenzverwalter bestellt oder das Insolvenzverfahren über das Vermögen des Lieferanten eröffnet ist, so sind wir berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten.

XI. Sonstiges

1) Der Lieferant darf nur aufgrund unserer schriftlichen Zustimmung mit der geschäftlichen Verbindung zu uns werben.

2) Keller & Kalmbach behandelt personenbezogene Daten des Lieferanten entsprechend dem Bundesdatenschutzgesetz.

3) E-Mails und Faxe genügen dem Schriftformerfordernis im Sinne dieser Bedingungen.

XII. Anwendbares Recht, Schiedsgerichtsbarkeit, Gerichtsstand

1) Im Verhältnis zu Lieferanten mit Sitz in der Bundesrepublik Deutschland ist das anwendbare Recht das deutsche Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts. Im Verhältnis zu Lieferanten mit Sitz außerhalb der Bundesrepublik Deutschland ist das anwendbare Recht das UN-Kaufrecht (United Nations Convention on Contracts for the International Sale of Goods CISG, vom 11. April 1980). Soweit das UN-Kaufrecht keine einschlägigen Regelungen enthält, kommt das deutsche Recht zur Anwendung.

2) Bei allen sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten ist, wenn der Lieferant seinen Sitz in der

Bundesrepublik Deutschland hat und Kaufmann ist, die Klage bei dem Gericht zu erheben, welches für den Hauptsitz von Keller & Kalmbach zuständig ist. Keller & Kalmbach ist aber auch berechtigt, den Lieferanten an jedem anderen zulässigen Ort zu verklagen.

3) Alle Streitigkeiten, die sich im Zusammenhang mit diesen Bedingungen oder ihrer Gültigkeit oder mit Verträgen, denen diese Bedingungen zugrunde liegen ergeben und die mit einem Lieferanten mit Sitz außerhalb der Bundesrepublik Deutschland bestehen, werden nach der Schiedsgerichtsordnung der Internationalen Handelskammer (ICC) von einem oder mehreren gemäß dieser Ordnung ernannten Schiedsrichtern endgültig entschieden. Der ordentliche Rechtsweg wird endgültig ausgeschlossen. Das gerichtliche europäische Mahnverfahren gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1896/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 zur Einführung eines Europäischen Mahnverfahrens bleibt aber zulässig.

XIII. Sonderbestimmung für Auslandsgeschäfte

Vertragssprache ist deutsch. Soweit sich die Vertragspartner daneben einer anderen Sprache bedienen, hat der deutsche Wortlaut Vorrang.

Keller & Kalmbach GmbH
Siemensstraße 19
85716 Unterschleißheim

Geschäftsführer: Dr. Florian Seidl (alleinvertretungsberechtigt), Rudolf Karl, Thomas Obermeyer (gemeinsam vertretungsberechtigt). - Registergericht München HRB 54200

Stand 08/2008